

Sonderbeilage

DEUTSCHLAND

SITUATIONSBERICHTE

Informationen in Zusammenhang mit dem Corona-Geschehen

Detaillierte Fakten und Hinweise zum Soforthilfeprogramm des Bundes - Verwaltungsvereinbarung und Vollzugshinweise sowie Antragsformular - Das Konzeptpapier Saisonarbeiter informiert Landwirte über die aktuellen Anforderungen beim Gesundheitsschutz - Bundeslandwirtschaftsministerium beantwortet Fragen rund um die Corona-Krise

Nachfolgend veröffentlichen wir fünf Papiere, die in kurzer Form über das Soforthilfeprogramm des Bundes und die aktuellen Regelungen für Saisonarbeitskräfte informieren und außerdem die wesentlichen Fragen rund um das aktuelle Corona-Geschehen beantworten. Zunächst werden in den „Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes“ die zentralen Regelungen rund um die Hilfsmaßnahme erläutert, basierend auf dem Stand vom 30. März 2020. Zu erfahren ist darin beispielsweise, welche Nachweise der Antragsteller vorlegen muss und wie geprüft wird, ob Missbrauch vorliegt. Darauf folgt der genaue Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zum Soforthilfeprogramm; dahinter sind die Vollzugshinweise für die Bundesländer zu finden. Ergänzt werden diese Informationen um den Entwurf des Antragsformulars für das Soforthilfeprogramm. Vor allem für Sonderkulturbetriebe dürfte das „Konzeptpapier Saison-

arbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz“ interessant sein. Darin werden Wege aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen in den Monaten April und Mai das Ziel erreicht werden kann, die Zahl der Saisonarbeiter auf das notwendige Maß zu beschränken und Bürger aus dem Inland dafür zu gewinnen, in der Landwirtschaft auszuhelfen. Genau erläutert werden unter anderem die Einreiseformalitäten und die Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft. Abschließend gibt das Bundeslandwirtschaftsministerium in Form eines Frage- und Antwortkatalogs detaillierte Informationen zur Corona-Krise. Diese richten sich nicht nur an Landwirte, sondern können für alle Bürger von Interesse sein. Abgehandelt werden die Themenblöcke „Landwirtschaft und Tierhaltung“, „Arbeitnehmer und an Arbeit Interessierte“, „Ernährungswirtschaft“ sowie „Ernährung und Nahrungsmittel“.

AgE

Inhalt	Seite		
		Entwurf Antragsformular	11
Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes	1	Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz.....	15
Soforthilfeprogramm des Bundes: Verwaltungsvereinbarung und Vollzugshinweise	3	Bundeslandwirtschaftsministerium zum Coronavirus - Fragen und Antworten	21

Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes Stand: 30. März 2020

- Antragsberechtigte:** sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
- Umfang der Soforthilfe:** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9 000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15 000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
- Nachweis des Liquiditätseinganges durch Corona-Krise:** Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
- Auszahlung über die Länder:** Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie nachfolgend.
- Unbürokratisches Antragsverfahren:** Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
- Antrags- und Auszahlungsfrist:** Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
- Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Wichtige Fragen und Antworten:

Inwiefern müssen die Antragsteller für den Bundeszuschuss Nachweise des Liquiditätseinganges erbringen?

Die Hilfe aus dem Soforthilfeprogramm soll möglichst schnell und unbürokratisch bei den Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe ankommen, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Deshalb wäre es nicht praxismäßig, wenn die Bewilligungsstellen der Länder bei jedem Antrag umfangreiche Nachweise überprüfen. Stattdessen wird eine glaubhafte und strafbewehrte Versicherung der Antragsteller eingefordert. Die Antragsteller müssen aber in dem Antragsformular erläutern, inwiefern ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und ihre wirtschaftliche Exis-

tenz dadurch bedroht ist. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

Warum gibt es jetzt doch anders als geplant in manchen Bundesländern Doppelzahlungen von Land/Bund, in anderen Ländern dagegen nicht?

Es gibt das einheitliche Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“, für das die Länder die Antragsbewilligung und Auszahlung übernommen haben. Mit diesem Soforthilfeprogramm deckt der Bund bereits rund 90 % der etwa 3 Millionen kleinen Unternehmen und Soloselbständigen ab. Zusätzlich haben zahlreichen Bundesländer eigene Soforthilfeprogramme aufgelegt. Die Länder haben die Möglichkeit, besondere regionale Probleme oder höheren Bedarf, der beispielsweise aufgrund von höheren Gewerbesteuer in Großstädten entstehen kann, durch eigene Hilfsprogramme aufzufangen. Eine Kombination des Soforthilfeprogramms des Bundes mit anderen öffentlichen Hilfen, beispielsweise mit einem Landesprogramm, ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Beispielsweise kann ein Antragsteller, der bereits Soforthilfe aus einem Landesprogramm erhalten hat, noch zusätzlich Soforthilfe aus dem Bundesprogramm bis zur Höchstgrenze des Zuschusses erhalten, wenn er die Voraussetzungen für die Soforthilfe nach dem Bundesprogramm erfüllt und der Förderhöchstbetrag nicht erreicht wurde.

Wie wird hinterher geprüft, ob nicht eine „Überkompensation“ vorliegt?

Der Antragsteller beantragt eine einmalige Soforthilfe, deren Höhe sich bis zur Höchstgrenze von 9 000 beziehungsweise 15 000 Euro an dem vom Antragsteller glaubhaft versicherten Liquiditätseingang für drei aufeinander folgende Monate orientiert. Der Antragsteller gibt dabei seinen voraussichtlichen Liquiditätseingang auf der Basis seines voraussichtlichen Umsatzes sowie des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate an. Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt wird und später festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Auch durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen kann es zu einer Überkompensation kommen. Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020, erfolgen und kann bei Verdacht auf Subventionsbetrug auch zu einer Strafverfolgung führen.

Wie wird überprüft, ob Missbrauch vorliegt? Muss der Antragsteller zu einem bestimmten Stichtag schon hauptberuflich selbständig tätig gewesen sein?

Der Antragsteller muss bei der Antragstellung seine Identität nachweisen und unter anderem mit einer Steuer-Identifikationsnummer bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein. Es ist kein fester Stichtag vorgesehen, ab dem ein Antragsteller als Unternehmen wirtschaftlich am Markt oder als Freiberufler oder Soloselbständiger im Haupterwerb tätig gewesen sein muss, damit auch Start-ups eine Unterstützung durch die Soforthilfe erhalten können. Bei einer Gewerbebeantragung, die erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, dürfte es unter anderem an der für die Antragsberechtigung erforderlichen Glaubhaftmachung fehlen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt wird; in einem solchen Fall wird keine Soforthilfe gewährt.

Ist die Soforthilfe des Bundes nur für das Weiterzahlen der laufenden Betriebskosten wie Miete, Leasing usw. gedacht?

Und wer Probleme hat, seine Privatausgaben wie Miete und Einkäufe zu bestreiten, darf den Zuschuss für alle Ausgaben, beruflich wie privat einsetzen?

Das Soforthilfeprogramm des Bundes unterstützt entsprechend den am 23. März 2020 beschlossenen Eckpunkten kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe durch einen Zuschuss bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Diese laufenden Betriebskosten können unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingaufwendungen umfassen, bezogen auf die drei der An-

tragstellung folgenden Monate. Dagegen können Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge nicht durch die Soforthilfe abgedeckt werden. Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung, und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem **Land X**

über die
Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als
Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und
Soloselbständige“

Land X

vertreten durch
- nachstehend „**Land X**“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die Corona-Krise hat insbesondere für viele kleine Unternehmen und Soloselbständige zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz und die Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit. Der Bund gewährt auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation Soforthilfen für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Betroffenen aufgrund der Corona-Krise.
- (2) Der Bund stellt hierfür über die Länder Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 50 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel sind für Soforthilfen an Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) vorgesehen. Die Mittel sind zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand vorgesehen und sollen möglichst unbürokratisch und schnell an die Betroffenen ausgezahlt werden.

- (2) Ein Bezug von Kosten der Grundsicherung für arbeitssuchende Selbständige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist durch den Bezug von Mitteln nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Einzelheiten der Soforthilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“, deren Regelungsinhalt beim Vollzug des Soforthilfeprogramms des Bundes durch das Land X zu beachten ist und einem ebenfalls als Anlage beigefügten Musterantragsformular. Das Musterantragsformular soll die Anforderungen des Bundes im Wesentlichen enthalten. Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.
- (3) Die Mittel des Bundes dürfen zusätzlich zu gleichartigen Programmen der Länder gewährt werden.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für fällige Zahlungen im Haushaltsjahr 2020 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss bis zum 25. Juli 2020 erfolgen. Das Land X wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (2) Das Land X leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Letztempfänger weiter.
- (3) Das Land X hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten Rechnung zu legen und ist für die stichpunktartige und verdachtsabhängige Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land X oder einen durch das Land beauftragten Dritten durchgeführt, der das Antragsformular nach Artikel 2 Absatz 3 zur Verfügung stellt. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen.
- (2) In den Bewilligungsbescheiden ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Bund ist über die beabsichtigten Maßnahmen des Landes zu den oben genannten Soforthilfen zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund im Turnus von zwei Wochen die Anzahl der Anträge, die Anzahl der bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten Mittel, Abrechnungen über den Mittelabfluss sowie

auf Anforderung zu den mit dem Musterantragsformular abgefragten Angaben vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land X dem Bund bis spätestens 31. März 2021 einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben dies erfordern.

- (2) Das Land X verpflichtet sich, stichprobenartig und verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.
- (3) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes X, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land X bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Artikel 6

Rückzahlung von Mitteln für Soforthilfemaßnahmen

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land X zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft..

Landeshauptstadt,
für das Land X

Berlin,
für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für
Wirtschaft und Energie

Anlage

Ministerium des Landes/Freistaates xxx

Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige

Das Land/Der Freistaat xxx gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der xxx der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe dieser Vollzugshinweise Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

I. Beschreibung der Soforthilfe

1. Zweck der Soforthilfe

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 Eckpunkte für „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ beschlossen. Diese Soforthilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent¹), die

(a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen.²

¹ Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende berücksichtigen will.

oder

im Hauptwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,
und in beiden Fällen

b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und

c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind (im Folgenden:
„Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw.gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).³

(3) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴.

3. Art und Umfang der Soforthilfen

(1) Antragsteller mit bis einschließlich 5 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9.000 Euro erhalten, Antragsteller mit bis einschließlich 10 Mitarbeitern (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15.000 Euro erhalten.

² Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsformüber die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst .

³ Siehe im Bundeskabinett am 23. März 2020 verabschiedetes Eckpunktepapier.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.sowie § 2 Abs. 6 Bundesregelung Kleinbeihilfen.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätseingangs für drei aufeinander folgende Monate.

(2) Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei in Absatz 1 bezeichneten Monate.

(3) Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pacht-nachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

4. Kumulierung mit anderen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen

II. Verfahren

1. Antragstellung

Alle Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 an die xxx zu richten. Antragsformulare sind bei xxx erhältlich.

2. Auszahlungsfrist

Auszahlungen sollen unverzüglich jedoch spätestens bis 31.07.2020 erfolgen.

3. Bewilligung, Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe sind xxx als Bewilligungsstellen. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen von der Landesregierung zugewiesen. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen.

4. Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

5. Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen, z. B. im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Erfolgt die Bewilligung im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach jener Bundesregelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die im Zusammenhang mit der Bundessoforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

Der Landesrechnungshof/Rechnungshof des Freistaates ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des xxx LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

III. Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung - subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. xxx des Landessubventionsgesetzes (xxx Fundstelle). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

IV. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Antrag auf Soforthilfe

<p>Bewilligungsstelle</p>

**Soforthilfeprogramm des Bundes
(„Soforthilfe Corona“)**

**Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 03/2020
besonders geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige
Freier Berufe**

1.	Antragsteller:	
1.1.	<p>Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent-VZÄ), die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, (b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.</p> <p>Einschränkung: Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹.</p>	
1.2.	Firma	
	Name, Vorname Antragsteller	
	Rechtsform	[Aufklappfeld mit Auswahlmöglichkeiten]
	Handelsregisternummer	[fakultatives Feld, da nicht alle Antragsteller im HR eingetragen sein werden]
	Steuer-ID	

¹ Die Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.

	Freiberuflich tätig	[Aufklappfeld mit Auswahlmöglichkeiten: ja/nein]
	Geschäftsadresse	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Landkreis oder kreisfreie Stadt	
	Telefon	
	Telefax	[fakultatives Feld]
	E-Mail-Adresse	
2.	Bankverbindung Firmenkonto:	
	IBAN:	BIC:
	Kreditinstitut:	
3.	Branche der Tätigkeit, für die dieser Antrag gestellt wird (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit):	
	(Zutreffendes bitte ankreuzen)	
	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden Verarbeitendes Gewerbe Energieversorgung Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen Baugewerbe Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen Verkehr und Lagerei Gastgewerbe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Information und Kommunikation Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen Grundstücks- und Wohnungswesen Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienst- und Werkleistungen Erziehung und Unterricht Gesundheits- und Sozialwesen Kunst, Unterhaltung und Erholung Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
4.	Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalent (VZÄ) umrechnen; Auszubildende können eingerechnet werden): [nur numerische Angabe erlauben]	
5.	Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist:	

5.1.	<p>Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die/der durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.</p> <p>Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).</p> <p>Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZÄ):</p> <p>Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 9.000 Euro erhalten; Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigte (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 15.000 Euro erhalten. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.</p> <p>Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.</p>	
5.2.	<p>Für den Zeitraum vom [auf die Antragstellung folgende drei Monate] beantrage eine einmalige Soforthilfe in Sinne von Ziffer 5.1. in Höhe von</p> <p>[nur numerische Angabe erlauben]</p>	
5.3.	<p>Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona Pandemie (kurze Erläuterung):</p>	
6.	<p>Subventionserhebliche Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):</p>	
6.1.	<p>Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1., 4., 5. und 6. um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. xxx des Landessubventionsgesetzes (xxx Fundstelle) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.</p>	<input type="radio"/>
6.2.	<p>Ich erkläre, dass ich oder mein Unternehmen nach 1.1. antragsberechtigt bin/ist.</p>	<input type="radio"/>

6.3.	Für Soloselbständige/Freiberufler: Ich versichere, dass ich meine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausübe.	<input type="radio"/>
6.4.	Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit aus den in Ziffer 5.3 genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.	<input type="radio"/>
6.5.	Ich versichere, dass ich die Soforthilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde.	<input type="radio"/>
7.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers:	
7.1.	Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.	<input type="radio"/>
7.2.	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="radio"/>
7.3.	Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="radio"/>

Ort, Datum und Unterschrift

[Drag and drop Feld zum Hochladen des eingescannten Personalausweises (oder entsprechenden Link) mit Beschriftung „Hier eingescanntes Bild des Personalausweises des Antragstellers Hochladen“]

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die Behörde, bei der Sie Ihren Antrag stellen. Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die Hinweise zum Datenschutz nehme ich zur Kenntnis und stimme zu.

Ort, Datum und Unterschrift

Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)]

Begründung:

Auch während und nach der Corona-Krise ist die Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln in ausreichender Menge zu versorgen. Dazu ist es erforderlich, Aussaat, Pflanzarbeiten, Pflege sowie Ernte zum jeweiligen notwendigen Zeitpunkt sicherzustellen. Gerade im Sonderkulturbereich ist die Landwirtschaft auf zahlreiche Arbeitskräfte angewiesen. Diese können nicht alleine durch inländische Arbeitskräfte, trotz Job-Vermittlungsplattformen oder den jüngst beschlossenen neuen arbeitsrechtlichen Flexibilisierungen, gestellt werden. Die Landwirtschaft ist auf zahlreiche Saisonarbeitskräfte gerade aus dem Ausland angewiesen. Rund 20.000 waren bis zum Einreisestopp nach Deutschland eingereist. Jedoch werden bis Ende Mai ca. 100.000 Arbeitskräfte in der Landwirtschaft benötigt. Das Verhängen des Einreisestopps erfolgte aus epidemiologischen Gründen zum Infektionsschutz der Bevölkerung. Gesundheitsschutz und Sicherung der Ernten gilt es miteinander zu vereinbaren. Nachdem für die gesamte Bevölkerung strenge Regeln für den Gesundheitsschutz gelten, müssen diese strengen Regeln auch für die Landwirtschaft gelten.

Da zusätzliche Saisonarbeitskräfte benötigt werden, sollte eine begrenzte Einreise von Saisonarbeitskräften unter den nachfolgend genannten strengen Voraussetzungen (insbesondere unter Berücksichtigung der RKI Empfehlungen zur Minimierung des Infektionsrisikos) aus dem Ausland möglich sein. Das Kernziel der Bemühungen besteht neben der heimischen Erntesicherung darin, den Infektionsschutz der Bevölkerung sicherzustellen. Deshalb soll die Anzahl ausländischer Saisonarbeitskräfte auf das notwendige Maß beschränkt und mehr Bürgerinnen und Bürger aus dem Inland gewonnen werden, in der Landwirtschaft auszuhelfen.

Das vorliegende Konzeptpapier zeigt Wege auf, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel zunächst in den Monaten April und Mai erreicht werden kann. Weitergehende Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus müssen im Lichte der Lageentwicklung und der Bedarfe beurteilt werden.

1. Bedarf

a. **Bereits in DEU aufhältige Saisonarbeiter:**

- Bis zum Einreisestopp am 25. März 2020 kam es zu einer Einreise von ca. 20.000 Saisonarbeitern, vorwiegend aus EU-MS, die aktuell bis zu 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage in Saisonarbeit eingesetzt werden können.

b. **Weiterer Bedarf:**

- Beabsichtigt: weitere ca. 40.000 Saisonarbeiter **im April** einreisen zu lassen (Auswahl auf Basis der Rückmeldung des Berufsstandes und der nachweisbaren strikten Hygienestandards) -> begleitend wird angestrebt, rund 10.000 Vollzeit-Saisonarbeiter aus dem inländischen Personenpotential zu heben.
- Beabsichtigt: weitere ca. 40.000 Saisonarbeiter **im Mai** einreisen zu lassen (Auswahl auf Basis der Rückmeldung des Berufsstandes der nachweisbaren strikten Hygienestandards) -> begleitend wird angestrebt, rund 10.000 Vollzeit-Saisonarbeiter aus dem inländischen Personenpotential zu heben.

c. **Inländisches Potential:**

- Ziel: Gewinnung von je rund. 10.000 Personen im April und im Mai aus dem großen Potential der verschiedenen Personengruppen im Inland (Arbeitslose, Studierende, Asylbewerber, Kurzarbeiter). Diese Personengruppen sind meist nicht in Vollzeit und über Wochen verfügbar, wie das bei professionellen Saisonarbeiter der Fall ist.
- Entscheidend werden intensive, gezielte Vermittlungsaktivitäten sein -> u.a. Verbände, Online-Plattformen diverser Anbieter.

2. Einreise

a. Vorankündigung der Saisonarbeiter

- Keine Einzeleinreisen, sondern Gruppeneinreisen von Saisonarbeitern ausschließlich mit dem Flugzeug (keine Busreisen aus Infektionsschutzgründen).
- Listenverfahren mit Einverständnis der Saisonarbeiter, das die Erforderlichkeit der Einreise bescheinigt, ist so auszugestalten und nachzuhalten, dass eine zweifelsfreie Identifizierung der Saisonarbeiter möglich ist und die Kontingente jederzeit nachvollziehbar sowie überprüfbar sind.
- Listenverfahren soll u.a. eine spätere Nachverfolgung von Kontaktketten im Hinblick auf den Coronavirus erleichtern.
- Bundespolizei legt in Abstimmung mit Bauern(-Verbänden) den Einreiseort/Grenzübergang Flughafen fest. Die Einreise ist nur an Grenzübergängen gestattet, an denen Grenzkontrollen durchgeführt werden.

b. Einreisekontrolle

- Überprüfung der einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die Bundespolizei bzw. die grenzpolizeilich beauftragte Behörde.
- Gesundheitscheck im Rahmen der Einreise durch medizinisches Personal nach standardisiertem Verfahren (Sicherstellung durch die Arbeitgeber/ die landwirtschaftlichen Betriebe). Die durch das medizinische Fachpersonal unterschriebene Liste ist dem örtlichen Gesundheitsamt zuzuleiten.
- Fehlende Voraussetzungen oder Anhaltspunkte auf eine Infizierung/ Erkrankung mit dem Coronavirus führen zu einer Verweigerung der Einreise.
- Ist keine Einreise nach DEU aus den vorgenannten Gründen möglich, so obliegt die Vornahme des Rücktransports und die Kostentragung den Bauern(-Verbänden), sofern nicht andere (u.a. Beförderungsunternehmer) dies bereits sicherstellen.

c. Ausreisekontrolle

- Entsprechend Listenverfahren von den Bauern(-Verbänden) werden die vorgesehenen Ausreisen der Saisonarbeiter gegenüber der Bundespolizei angekündigt.
- Bundespolizei legt in Abstimmung mit Bauern(-Verbänden) den Ausreiseort im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen fest.

3. Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft

a. Vor der Einreise

- Übersendung einer schriftlichen Hygieneunterweisung in der jeweiligen Landessprache.

b. Beförderung zum Betrieb

- Abholung der Arbeitnehmer am Flughafen durch den Betrieb oder einen von diesem Beauftragten (keine Einzelreise).

c. Ankunft im Betrieb

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht (faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit).
- Zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung.
-> Arbeiten und Wohnen in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen.
- Zimmerbelegung mit max. halber Kapazität.
Ausnahme: Familien.

d. In den Unterkünften

- Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
- Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten u.a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Wasserhähnen, Toiletten u.ä.
- Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
- Waschen der Wäsche bei mind. 60°C.
- Spülen von Geschirr bei mind. 60°C.
- Verbot von Besuchern auf dem Betriebsgelände.

e. Beim Arbeiten

- Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, so dass Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien.
- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort:
 - nur in den jeweiligen Teams oder
 - stets nur mit halber Auslastung, so dass die Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen oder
 - nur mit Mundschutz/Handschuhen.
- Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen).

f. Verpflegung/Einkauf

- Während der ersten 14 Tage (faktische Quarantäne): Übernahme der Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung durch den Betrieb.
- Danach:
 - Weiterhin Übernahme der Einkäufe oder Gestellung der Verpflegung.
 - Bei Selbstversorgung: enge Begrenzung der Personen, die gleichzeitig das Betriebsgelände zum Einkaufen verlassen dürfen.

g. Im Krankheitsfall/Verdachtsfall

- Pflicht des Arbeitgebers zum Vorhalten bzw. Organisation von ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann.
- Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung.

Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Ggf. kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes sowie des Arbeitsrechts einzuhalten. Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden sowie der Zoll werden diese Arbeitsbedingungen kontrollieren. Es gelten auch für Saisonarbeiter alle arbeitsrechtlichen Schutzrechte sowie Hygiene- und Abstandsgebote, die bei inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuwenden sind.

Coronavirus - Fragen und Antworten

Landwirtschaft und Tierhaltung

Welchen Status hat in der Corona-Krise die Landwirtschaft für die Bundesregierung?

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23. März 2020 die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anerkannt. Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausüben, zählen damit zur „kritischen Infrastruktur“.

Warum bekommen Landwirte Unterstützung?

Landwirte stellen unsere Lebensmittel her: Was heute nicht gesät oder gepflanzt wird, kann morgen nicht geerntet werden. Landwirtschaft ist deshalb, genau wie die Ernährungswirtschaft, systemrelevant. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass

- Landwirtschaftliche Betriebe genug Liquidität haben,
- Lieferketten weiterlaufen und
- genug Arbeitskräfte da sind.

Dazu passen wir im Moment die rechtlichen Grundlagen an, so unbürokratisch wie möglich.

Welche Folgen hat COVID-19 für unsere Landwirtschaft?

Die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft entwickelt sich - wie die Gesamtsituation - derzeit dynamisch weiter: Bei einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 können unseren Landwirten und Landwirtinnen negative wirtschaftliche Folgen drohen. Wenn, zum Beispiel, durch den Ausfall von Arbeitskräften nur teilweise oder gar nicht gesät, gepflanzt oder geerntet werden kann. Auch logistische Probleme, wie Verzögerungen im grenzüberschreitenden Lieferverkehr oder Personalmangel bei Lieferunternehmen, können zu wirtschaftlichen Einbußen führen, wenn Erzeugnisse nicht an die Supermärkte ausgeliefert werden können und dann verderben.

Ich bin Landwirt und selbst erkrankt. Wo bekomme ich Unterstützung?

Falls Sie als Betriebsleiter erkranken, können Sie sich an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wenden. Sie kann einen Betriebshelfer stellen oder sie übernimmt die Kosten für einen selbst organisierten Betriebshelfer. Ob das möglich ist, hängt vom konkreten Einzelfall und von der Abstimmung mit den Behörden vor Ort ab.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der SVLFG: <https://www.svlfg.de/>

Ich bin Arbeitgeber in der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung oder Logistik. Welche Möglichkeiten für eine flexiblere Arbeitszeit kann ich für meine Belegschaft nutzen?

Solange die Krise andauert, muss die Arbeitszeit flexibler gestaltet werden. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kurzfristig eine Verordnung erlassen, in der die Details zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten geregelt werden. Hiervon profitiert auch die Ernährungs- und Landwirtschaft.

Ich bin Landwirt und habe Flächen gepachtet. Wegen der Corona-Krise kann ich meine Pacht nicht bezahlen. Welchen Schutz vor Kündigung habe ich?

Landwirten, die wegen der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Pacht zu zahlen, darf bis zum 30. Juni 2020 nicht einseitig gekündigt werden.

Stimmt es, dass keine Erntehelfer aus dem Ausland mehr zu uns kommen dürfen?

Ja. Angesichts der raschen Ausbreitung des Coronavirus hat das Bundesinnenministerium weitere Einreisebeschränkungen nach Deutschland beschlossen. Saisonarbeitern und Erntehelfern wird die Einreise verweigert. Das betrifft Drittstaaten, Großbritannien, EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden und Staaten, die Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt haben.

Die neue Regelung wird regelmäßig überprüft. Das bedeutet, dass sie nicht zwingend für die gesamte Vegetationsperiode gelten muss.

Mein Betrieb ist auf Saisonarbeitskräfte angewiesen. Was ist mit der kurzfristigen Beschäftigung (70-Tage-Regelung)?

Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, können jetzt länger sozialversicherungs-frei arbeiten. Sie dürfen nun eine kurzfristige Beschäftigung für bis fünf Monate oder bis zu 115 Tage im Kalenderjahr ausüben. Bisher war das nur für bis zu 70 Tage möglich. Das Kriterium der Berufsmäßigkeit für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt weiterhin.

Die Ausweitung der 70-Tage-Regel für die Saisonarbeitskräfte reduziert auch die Mobilität und damit die Infektionsgefahr. Diese Änderung gilt befristet bis zum 31. Oktober 2020.

Dennoch: Wir benötigen für viele Bereiche des Agrarsektors, besonders den Obst- und Gemüsebau, Saisonarbeitskräfte aus den europäischen Nachbarstaaten für die jetzt anstehenden Pflanzenarbeiten, so beispielsweise bei Salaten, und bei den anstehenden Ernten wie Spargel, gefolgt von den Erdbeeren.

Die Bauern alleine können das nicht schaffen. Wir brauchen jetzt Menschen, die bereit sind, aushilfsweise in der Landwirtschaft zu arbeiten.

Ich suche Saisonarbeitskräfte. Wohin kann ich mich wenden?

Der Bundesverband der Maschinenringe hat - unterstützt vom Bundeslandwirtschaftsministerium - eine digitale Plattform für die Vermittlung von Arbeitskräften in der Corona-Krise live geschaltet. Sie stellt kostenlos und unbürokratisch den Kontakt zwischen Landwirten und sich anbietenden Arbeitskräften her: <https://www.daslandhilft.de/>

Weitere Vermittlungsstellen sind zum Beispiel:

Der Deutsche Bauernverband (DBV) und der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) bieten ihren bisher kostenpflichtigen Vermittlungsservice nun gratis an: <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de/>

Das Karriereportal „AgroBrain“ vermittelt Erntehelfer aus anderen Branchen an Landwirte: <https://erntenforfuture.de/>

Ähnliche Beispiele gibt es auch an anderer Stelle und weitere werden bestimmt noch folgen.

Selbstverständlich steht Ihnen auch die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

Ich bin Arbeitgeber und möchte meine Arbeitnehmer während der Corona-Krise an ein anderes Unternehmen überlassen. Unter welchen Bedingungen darf ich das tun?

Überlassungen sollen in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sein. Das heißt, dass Arbeitskräfte für unterschiedliche Be-

triebe arbeiten können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat hierzu weitere Informationen veröffentlicht.

Welche Hilfen gibt es für Landwirte?

Es gibt Darlehen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Wer kann Anträge stellen?

Landwirte, Gartenbaubetriebe und Winzer können bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank ab sofort Kredite beantragen, um die Liquidität ihrer Unternehmen zu sichern. Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Die Darlehen haben eine Laufzeit von vier, sechs oder zehn Jahren, ein Jahr ist jeweils tilgungsfrei. Das Programm ist bis 30. Juni 2021 gültig.

Wo stelle ich den Antrag?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Hausbank.

Weitere Infos: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Service-Nummer für Kreditanfragen: 069/2107-700

Welche finanziellen Hilfen gibt es vom Bund? Wer kann Gelder beantragen?

Der Bund stellt für kleine Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) Soforthilfen in einem Umfang von 50 Mrd Euro zu Verfügung. Voraussetzung ist jedoch, dass die finanzielle Notlage aufgrund der Corona-Krise entstanden ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

Möglich sind Einmalzahlungen von bis zu 15 000 Euro, die schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen sollen. Die Umsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgt über die Länder, denen die Gelder ab dem 30. März zur Verfügung gestellt werden.

Die Rechtsform des Unternehmens spielt dabei keine Rolle.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Übersicht über die zuständigen Stellen in den Ländern aufgelistet:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen, deren Adressen Sie unter dem oben genannten Link des BMWI nachsehen können.

Kann ich mich bei meinem Haustier anstecken?

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft kann das Coronavirus nicht von Haustieren auf Menschen übertragen werden.

Wenn ich Haustiere habe: Muss ich trotzdem etwas beachten?

Im Moment sind keine besonderen Maßnahmen notwendig. Aber auch im Umgang mit Haustieren sollte immer auf die Hygiene geachtet werden, etwa Hände gründlich mit Seife zu waschen. Wenn Ihr Tier krank ist oder Symptome zeigt, sollten Sie Ihren Tierarzt aufsuchen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter folgendem Internet-Link:

Unser Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, das Friedrich-Loeffler-Institut, hat die wichtigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema zusammengestellt: www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf

Arbeitnehmer und an Arbeit Interessierte

Ich möchte gerne in der Landwirtschaft arbeiten. Wohin kann ich mich wenden?

Der Bundesverband der Maschinenringe hat - unterstützt vom Bundeslandwirtschaftsministerium - eine digitale Plattform für die Vermittlung von Arbeitskräften in der Corona-Krise live geschaltet. Sie stellt kostenlos und unbürokratisch den Kontakt zwischen Landwirten und sich anbietenden Arbeitskräften her: <https://www.daslandhilft.de/>

Weitere Vermittlungsstellen sind zum Beispiel:

Der Deutsche Bauernverband (DBV) und der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) bieten ihren bisher kostenpflichtigen Vermittlungsservice nun gratis an: <https://www.saisonaarbeit-in-deutschland.de/>

Das Karriereportal „AgroBrain“ vermittelt Erntehelfer aus anderen Branchen an Landwirte: <https://erntenforfuture.de/>

Ähnliche Beispiele gibt es auch an anderer Stelle und weitere werden bestimmt noch folgen.

Selbstverständlich steht Ihnen auch die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

Ich bin Saisonarbeiter und möchte mehr als die bisher möglichen 70 Tage arbeiten. Welche Vorschriften gelten jetzt?

Saisonarbeitskräfte dürfen bis zum 31. Oktober 2020 eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage im Kalenderjahr sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich. Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, können hier so länger sozialversicherungsfrei arbeiten. Das hilft den Betrieben bei der Ernte und Aussaat. Das Kriterium der Berufsmäßigkeit für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt weiterhin.

Ich bin Arbeitnehmer und zurzeit in Kurzarbeit. Ich bin bereit, in der Landwirtschaft als Saisonarbeitskraft zu arbeiten. Was bedeutet das für mein Kurzarbeitergeld?

Unsere Landwirtinnen und Landwirte brauchen helfende Hände. Um Anreize für eine temporäre Tätigkeit in der Landwirtschaft zu schaffen, werden Nebeneinkünfte aus der Landwirtschaft während der Corona-Krise bis zur Höhe des bisherigen Lohns nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Bei Fragen zur konkreten Berechnung wenden Sie sich bitte an die Bundesagentur für Arbeit.

Wird auch für Arbeitslose der Hinzuverdienst auf die Höhe des ehemaligen Nettoeinkommens heraufgesetzt?

Nein, eine vergleichbare Regelung zum Kurzarbeitergeld gibt es für Bezieher von Arbeitslosengeld derzeit nicht. Arbeitslose können unmittelbar eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb aufnehmen.

Ich bin als ehemaliger Landwirt im Vorruhestand und möchte vorübergehend wieder arbeiten. Was ist mit meiner Zuverdienstgrenze?

Die Zuverdienstgrenze bei Vorruheständler aus der Landwirtschaft ist für die Dauer des Jahres 2020 vollständig aufgehoben.

Parallel dazu wird die Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente für die Dauer des Jahres 2020 deutlich angehoben. Hier wird ein Zuverdienst bis zur Höhe von 44 590 Euro im Jahr nicht auf Ihre Rente angerechnet.

Sie haben weitere Fragen?

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Wir haben für Fragen aus der Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und von Verbrauchern im Zusammenhang mit der Coronapandemie eine Hotline geschaltet. Mehr Informationen

Wichtige Ansprechpartner für Fragen rund um das Coronavirus

- Bundesgesundheitsministerium (BMG) <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Robert Koch-Institut https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundesinnenministeriums (BMI) <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>
- Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Ernährungswirtschaft

Welchen Status hat in der Corona-Krise die Ernährungswirtschaft für die Bundesregierung?

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23. März 2020 die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anerkannt. Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausüben, zählen damit zur „kritischen Infrastruktur“.

Welche Folgen hat COVID-19 für unsere Ernährungswirtschaft?

Unsere Ernährungsindustrie, das Ernährungshandwerk und unser Lebensmittelhandel haben im Moment besonders viel zu tun, um die sprunghaft angestiegene Nachfrage der Privathaushalte nach insbesondere haltbaren Lebensmitteln zu bedienen. Unternehmen leiden unter fehlenden Arbeitskräften. Hinzukommt, dass Heimarbeit hier nur sehr begrenzt möglich ist. Um die gestiegenen Anforderungen an unseren Lebensmitteleinzelhandel dennoch gut erfüllen zu können, werden Lebensmitteldiscounter und Supermärkte inzwischen vielerorts von anderen Unternehmen unterstützt. Beispielsweise stellen Gastronomiebetriebe, die in der derzeitigen Situation weniger zu tun haben, Personal zur Verfügung, das in den Märkten beim Auffüllen der Regale aushilft.

Gibt es Logistik-Probleme?

Klar ist: Was nicht transportiert wird, fehlt im Supermarktregal. Es geht darum, Störungen in der Logistik in den für unsere Ernährungsversorgung systemrelevanten Unternehmen unbedingt zu verhindern. Gemeinsam mit dem Verkehrsministerium wurden gute Lösungen gefunden, um die Warenlieferungen sicher

zu stellen. So wurden die Lenk- und Ruhezeiten im Warenverkehr und Güterverkehr flexibilisiert. Darüber hinaus wird auf die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für LKWs verzichtet.

Wie unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unsere Ernährungswirtschaft?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft steht mehrmals wöchentlich mit der Ernährungswirtschaft und dem Handel in Kontakt, um die Lage und Situation in der Branche gut im Blick zu behalten. Das Bundeslandwirtschaftsministerium tauscht sich auch regelmäßig mit den anderen Bundesministerien und mit Behörden in den Bundesländern aus, um über die Anliegen des Lebensmitteleinzelhandels und der übrigen Ernährungswirtschaft zu beraten.

Denn die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung hat neben dem sachgerechten Infektionsschutz oberste Priorität. Die zum Teil leeren Regale in Lebensmittelmärkten führen bei vielen Bürgerinnen und Bürgern zu Verunsicherungen. Doch sie sind kein Anzeichen für Versorgungsentpässe. Der Lebensmitteleinzelhandel und die Ernährungswirtschaft arbeiten mit Hochdruck daran, die Regale so schnell wie möglich wieder aufzufüllen.

Was kann ich selbst tun?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ruft dazu auf, bedarfsgerecht einzukaufen: Wir sollten alle Hamsterkäufe vermeiden und uns damit auch solidarisch zeigen mit all denjenigen in unserer Gesellschaft, die sich Vorratseinkäufe gar nicht leisten können. Deshalb bitte: Kaufen Sie verantwortungsvoll ein - halten Sie auch beim Einkauf Maß und Mitte!

Ich bin Lebensmittelhändler und Arbeitgeber. Welche Möglichkeiten für eine flexiblere Arbeitszeit kann ich für meine Belegschaft nutzen?

Solange die Krise andauert, muss die Arbeitszeit flexibler gestaltet werden. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kurzfristig eine Verordnung erlassen, in der die Details zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten geregelt werden. Hiervon profitiert auch die Ernährungs- und Landwirtschaft.

Ernährung und Nahrungsmittel

Was müssen Mütter beim Stillen beachten?

Das Stillen wird weiterhin empfohlen. Die Nationale Stillkommission schreibt in einer Stellungnahme: In Muttermilch von infizierten Frauen wurden bisher keine Erreger von COVID-19 nachgewiesen, wenn auch die Untersuchungen sich noch auf eine sehr kleine Fallzahl beziehen. Daher gibt es aktuell keine wissenschaftlichen Belege, dass COVID-19 über die Muttermilch übertragen werden kann. Hauptrisikofaktor für eine Übertragung beim Stillen ist der enge Hautkontakt. Die Vorteile des Stillens überwiegen, so dass das Stillen unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen empfohlen wird.

Infizierte Mütter oder Verdachtsfälle sollten beim Stillen durch Hygienemaßnahmen wie gründliches Händewaschen vor und nach dem Kontakt mit dem Kind und durch das Tragen eines Mundschutzes eine Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion verhindern.

Weitere Informationen finden Sie auch unter folgenden Internet-Links:

- Die gesamte Stellungnahme der Nationalen Stillkommission können Sie hier einsehen: <https://www.mri.bund.de/de/themen/nationale-stillkommission/stellungnahmen/>
- Informationen zum Thema Schwangerschaft, Säuglinge und Corona finden Sie hier: <https://www.dggg.de/news/hinweise-und-faq-zum-coronavirus-fuer-schwangere-und-sauglinge-1181/>

Was sagt das Bundesministerium zu „Hamsterkäufen“?

Julia Klöckner, Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, erklärt bei einer Pressekonferenz zur Auswirkung des Coronavirus auf die Lebensmittel- und Ernährungsbranche:

Es gebe keinen Grund für „Hamsterkäufe“. Sie seien nicht nur unnötig und unsolidarisch, sondern führten auch dazu Lebensmittel wegzuwerfen und zu verschwenden. Klöckner: „Es gibt keinen Grund, Lebensmittel zu horten. Vorsorge zu treffen ist wichtig - aber bitte mit Maß und Mitte: Kaufen Sie bedarfsgerecht ein. Jetzt ist Solidarität gefragt!“

Gibt es Engpässe bei der Versorgung mit Lebensmitteln?

In der derzeitigen Lage ist die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln gesichert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft tauscht sich zu dieser Frage ständig mit den betroffenen Verbänden der Land- und Ernährungswirtschaft aus.

Aber ich sehe doch die leeren Regale...

Selbst wenn in einigen Filialen bestimmte Produkte wie Mehl oder Frischmilch vorübergehend nicht zu finden sind, hat das einzig und allein logistische Gründe: Laster, die beispielsweise aufgrund von Grenzkontrollen im Stau stehen oder Ware, die schlichtweg nicht schnell genug nachgeräumt werden kann. Trotzdem ist die Versorgung mit diesen Waren derzeit sichergestellt. Hamsterkäufe sind deshalb unangemessen.

Könnte sich Deutschland denn selbst versorgen?

Deutschland hat bei vielen Grundnahrungsmitteln einen hohen Selbstversorgungsgrad. Bei Weizen, Kartoffeln, Fleisch und Milcherzeugnissen liegt er beispielsweise über 100 %. Das bedeutet: Deutschlandweit werden mehr Kartoffeln oder Fleisch produziert, als hierzulande eingekauft, verzehrt oder weiterverarbeitet wird.

Wann würde die Bundesregierung denn eingreifen, um eine Versorgung mit Lebensmitteln zu gewährleisten?

Das passiert nur, wenn eine Versorgungskrise im Sinne des entsprechenden Gesetzes (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, kurz ESVG) vorliegt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geht aber derzeit nicht davon aus, dass das Corona-Virus-Geschehen zu einer solchen Versorgungskrise führen könnte. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist aktuell gesichert.

Von einer Versorgungskrise laut ESVG ist nur dann die Rede, wenn

- die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen Deutschlands ernsthaft gefährdet ist und
- diese Gefährdung ohne Eingreifen der Bundesregierung in den Markt, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgenden Internet-Link:

<https://ernaehrungsvorsorge.de/staatliche-vorsorge/haeufig-gestellte-fragen-faq>

Ernährungsvorsorge - Maßnahmen zur Überbrückung von Versorgungsengpässen

Online-Vorratskalkulator - berechnen Sie Ihren persönlichen Vorrat für bis zu 28 Tage

Sind Lebensmittel ansteckend?

Es ist im Moment kein Fall bekannt, bei dem sich ein Mensch über Lebensmittel mit Corona angesteckt hat: Nicht über den Verzehr und auch nicht über Oberflächenkontakt.

Was ist mit Lebensmitteln, die aus dem Ausland kommen?

Auch hier ist bisher kein Fall bekannt. Es ist insgesamt unwahrscheinlich, dass auf Waren, die aus dem Ausland kommen, das Coronavirus weitergegeben wird.

Sollte ich im Umgang mit Lebensmitteln trotzdem etwas beachten?

Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel oder importierte Produkte unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden.

Sicher ist: Die Viren sind hitzeempfindlich. Das ohnehin sehr geringe Risiko können wir also weiter reduzieren, wenn Lebensmittel erhitzt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch unter folgenden Internet-Links:

- Die wichtigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema hat unser Bundesinstitut für Risikobewertung zusammengefasst: www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_spielzeug_uebertragen_werden_-244062.html
- Fachartikel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Greifswald und Bochum: www.uni-greifswald.de/universitaet/information/aktuelles/detail/n/wie-lang-coronaviren-auf-flaechen-ueberleben-und-wie-man-sie-inaktiviert-60251

Ist es noch sicher, in einer Kantine zu essen?

Wer auswärts isst, sollte einige Dinge berücksichtigen. Denn Coronaviren können sich an Gegenständen deutlich länger halten als Grippeviren - und von dort aus übertragen werden. In Kantinen betrifft das vor allem Tablett und Besteckkästen. Deshalb gilt: Gästen sollte das Besteck gereicht werden - zum Beispiel beim Bezahlen. Im Sinne der Hygiene wird zudem zu einer bargeldlosen Bezahlung geraten.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass in Kantinen ausreichend Abstand zwischen den einzelnen Gästen herrscht und Warteschlangen vermieden werden. Das heißt: Es muss Maßnahmen zur Steuerung und Beschränkung des Zutritts geben. Und nicht zuletzt müssen Gewürze, Zuckerstreuer aber auch Tische, Stühle und Türklinken häufiger desinfiziert oder ausgetauscht werden.

Kann ich weiter Essen beim Bringdienst bestellen?

Wer Bringdienste nutzt, sollte darauf achten, dass Kunden und Lieferanten nicht miteinander in Kontakt kommen. Um sich und andere zu schützen, sollte man Essen telefonisch oder online bestellen und auch online bezahlen. Die Lieferung kann dann vor der eigenen Haustür abgestellt werden. Unabhängig vom Corona-Virus-Geschehen gilt: Wer Essen für andere zubereitet, muss besonders gründlich auf Hygiene und Sauberkeit achten.

Auch der Hygieneplan gemäß dem Infektionsschutzgesetz Gastro muss regelmäßig überprüft werden. Hygieneschulungen der Betriebsmitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte auch den Backshops und Backautomaten in Selbstbedienung gewidmet werden. Klappen, Zangen oder andere Gegenstände in den Backshops werden von den Kunden berührt, die anschließend ihr Gebäck händisch eintüten und dabei Viren transportieren können.

Sind unsere Lebensmittel trotz der Ausbreitung des Corona-Virus sicher?

Unsere Lebensmittel bleiben weiterhin sicher. Unternehmen sind unverändert dazu verpflichtet, nur sichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Auch die Anforderungen an die Qualität amtlicher Lebensmittelkontrollen bleiben bestehen.

Kann ich mich mit Nahrungsergänzungsmitteln vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus schützen?

Angebote von Nahrungsergänzungsmitteln, die mit speziellem „Corona-Bezug“ werben, sind unzulässig. Denn für Nahrungsergänzungsmittel und alle anderen Lebensmittel gilt: Ihnen dürfen nur dann gesundheitsfördernde Wirkungen zugeschrieben werden, wenn diese Aussagen nach positiv ausgefallener wissenschaftlicher Prüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit von der EU-Kommission zugelassen worden sind.

Trotzdem werden im Internet auf verschiedenen Plattformen „Corona-Nahrungsergänzungsmittel“ angeboten. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird sich nun an die Betreiber der Plattformen wenden und diese auffordern, verstärkt auf diese Angebote zu achten und entsprechende Produkte nicht mehr zum Verkauf anzubieten.